

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

27.11.2014 Drucksache 17/4520

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/2821, 17/4308

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

8 1

Das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz – KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBI S. 1026, BayRS 2220-4-F/K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2013 (GVBI S. 427), wird wie folgt geändert:

- In Art. 1 Abs. 5 Satz 1 und Art. 2 Abs. 3 werden jeweils die Worte "Staatsministerium für Unterricht und Kultus" durch die Worte "Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst" ersetzt.
- 2. In Art. 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 - "(5) Die Regelungen dieses Gesetzes betreffend Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften anzuwenden."
- In Art. 8 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen" durch die Worte "Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat" ersetzt.
- 4. In Art. 16 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte "Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen" durch die Worte "Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat" ersetzt.
- 5. In Art. 17 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Staatsministerium der Finanzen" durch die Worte "Staats-

- ministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat" ersetzt.
- In Art. 20 Abs. 2 Satz 1 und Art. 23 Satz 1 werden jeweils die Worte "Staatsministerium für Unterricht und Kultus" durch die Worte "Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat" ersetzt.
- In Art. 24 Abs. 2 werden die Worte "Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium der Finanzen" durch die Worte "Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat" ersetzt.
- 8. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 - "¹Die Staatsministerien der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst werden gemeinsam ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen."
 - b) In Satz 2 werden die Worte "Es trifft" durch die Worte "Sie treffen" ersetzt.
- 9. Es wird folgender Art. 26b eingefügt:

"Art. 26b

- (1) Art. 3 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 9 ist für die Veranlagungszeiträume 2001 bis 2013 in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kircheneinkommensteuer noch nicht bestandkräftig festgesetzt ist.
- (2) Wenn beide Lebenspartner der gleichen umlageerhebenden Gemeinschaft angehören und zur Einkommensteuer zusammen veranlagt werden, wird die Bemessungsgrundlage der Kircheneinkommensteuer jedes Lebenspartners für die Veranlagungszeiträume 2001 bis 2013 nach Art. 9 Abs. 1 Nr. 2 ermittelt, wenn die Kircheneinkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist."

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident